



Presseinformation

30. Januar 2020

58. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar AK II: Fiktiver Schadenersatz muss bestehen bleiben

Geschädigte dürfen nicht zur Reparatur gezwungen werden

Geschädigte können Sachschäden, die durch einen Verkehrsunfall verursacht wurden, auch fiktiv auf der Grundlage eines Schadensgutachtens oder Kostenvoranschlages abrechnen. So ist es ihnen freigestellt, ob und wie sie den Schaden beseitigen lassen. Diese im Haftpflichtrecht gängige Praxis ist zuletzt in die Diskussion geraten.

Der Arbeitskreis II beschäftigt sich mit der Frage, ob der fiktive Schadenersatz zu höheren Kosten und einer ungerechtfertigten Bereicherung des Geschädigten führt.

Aus Sicht des ADAC ist das nicht der Fall. Zu Stundensätzen der Markenwerkstatt darf auf Gutachtenbasis ohnehin nur noch bei neuwertigen oder scheckheftgepflegten Fahrzeugen abgerechnet werden. Wenn die Delle in der Türe nicht stört, soll weiterhin den Betrag bekommen, der bei einer fachgerechten Instandsetzung netto angefallen wäre. Würde diese Möglichkeit der fiktiven Abrechnung vom Gesetzgeber abgeschafft, müsste der Geschädigte entweder teuer in der Werkstatt reparieren lassen oder er verzichtet ohne eine Entschädigung zu Gunsten des Verursachers.

Daher sieht der ADAC keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung. Stattdessen wäre angesichts der aktuellen Unsicherheiten in der Rechtsprechung eine klarstellende Entscheidung durch den Großen Zivilsenat des BGH wünschenswert.

Für den ADAC steht außer Frage, dass der Geschädigte nicht in seiner Wahlfreiheit eingeschränkt und zu einer Reparatur gezwungen werden darf.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de